

Grundsätze für die Vergabe des IB-Stipendiums der Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Stand: 19.12.2017

Inhalt

1. Zweck des Stipendiums.....	1
2. Förderfähigkeit.....	1
3. Art und Umfang der Förderung.....	1
4. Ausschreibung und Bewerbungsverfahren.....	2
5. Auswahlverfahren und Bewilligung.....	2
6. Vergabekommissionen der Investitionsbank.....	2
7. Bewilligung und Fortgewährung der Förderung.....	3
8. Auszahlung des Stipendiums.....	3
9. Beendigung, Widerruf.....	3
10. Mitwirkungspflichten.....	3

1. Zweck des Stipendiums

- (1) Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen im Studium und Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.
- (2) Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt (im Folgenden: IB) vergibt das IB-Stipendium an den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt.

2. Förderfähigkeit

- (1) Die Vergabe des Stipendiums kann derzeit nur an immatrikulierte Studierende der Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt erfolgen, die im Erststudium oder in einem weiterführenden Studiengang im Rahmen der Regelstudienzeit studieren und mindestens das zweite Fachsemester belegen.
- (2) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn der Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine inländische oder ausländische Einrichtung erhält, es sei denn, dass diese Förderung einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro nicht überschreitet.

3. Art und Umfang der Förderung

- (1) Das Stipendium wird als nicht zurückzuzahlende Förderung in Höhe von 500 Euro je Monat gewährt.
- (2) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar; eine evtl. Anrechnung auf BAföG-Leistungen bleibt unberührt.

4. Ausschreibung und Bewerbungsverfahren

- (1) Die Vergabe des Stipendiums setzt eine schriftliche Bewerbung voraus, welche zusammen mit den unter Absatz 4 genannten Unterlagen form- und fristgerecht bei der IB einzureichen ist.
- (2) Nur vollständige, form- und fristgerecht eingereichte Bewerbungen können bei der Stipendienvergabe berücksichtigt werden.
- (3) Die Bewerbung ist schriftlich an die in der Ausschreibung angegebenen Adressen zu übersenden.
- (4) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Bewerbungsschreiben
 - tabellarischer Lebenslauf
 - Hochschulzugangsberechtigung
 - gültige Immatrikulationsbescheinigung
 - Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen
 - ggf. Nachweise über außerschulisches oder außerfachliches Engagement
 - ggf. Nachweise über besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, vorangegangene mehrmonatige Auslandsaufenthalte und Praktika, eine erfolgreiche Überwindung von Hürden in der Bildungsbiographie
 - ggf. Nachweis über Abschluss des Erststudiums bzw. der Ausbildung

5. Auswahlverfahren

- (1) Die Stipendien werden auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin nach Durchführung eines Auswahlverfahrens vergeben. Die IB schreibt die Stipendien an den Hochschulen und ihrer Internetseite, zum Wintersemester oder zum Sommersemester aus.
- (2) Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Neben den bisher erbrachten Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang sollen auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen oder besondere familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt werden.
- (3) Das Auswahlverfahren beinhaltet ein Auswahlgespräch mit geeigneten Bewerbern oder Bewerberinnen. Der Zeitpunkt des Gespräches wird dem Bewerber oder der Bewerberin nach Abschluss der Sichtung der Unterlagen und einer Vorauswahl mitgeteilt.

6. Vergabekommission der Investitionsbank

- (1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt die Kommission aufgrund der Auswahlkriterien nach Nr. 5 Absatz 2 einen Vorschlag aus.
- (2) Der Kommission gehören folgende Mitglieder an:

stimmberechtigt:

- Geschäftsleitung der IB
- Abteilungsleitung Unternehmensentwicklung
- Leitung Strategie/ Gremien
- Leitung des für Personalangelegenheiten zuständigen Sachgebietes "HR Partner IB LSA MD"

Beratend können hinzugezogen werden:

- ein Mitglied des für die IB zuständigen Örtlichen Personalrats
- jeweils der/die Rektor/in bzw. Dekan/in des Fachbereichs der Hochschule/ Universität, an der das IB-Stipendium ausgeschrieben wird
- Studiengangskoordinator/in des Fachbereichs der jeweiligen Hochschule/ Universität

7. Bewilligung und Fortgewährung des Stipendiums

- (1) Die IB bewilligt die Stipendien für einen Zeitraum von zwei Semestern auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Vergabekommission. Auf schriftlichen Antrag des Stipendiaten oder der Stipendiatin entscheidet sie auch über die Fortgewährung des Stipendiums.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung oder Fortgewährung des Stipendiums.
- (3) Die Bewilligung erfolgt durch Abschluss eines Stipendienvertrages in zivilrechtlicher Form. Der Vertrag beinhaltet die Höhe des Stipendiums und den Förderzeitraum.

8. Auszahlung des Stipendiums

- (1) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an einer der unter Nr. 1 Absatz 2 genannten Hochschulen immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Förderzeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung im laufenden Semester fortgezahlt.
- (2) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit gezahlt.
- (3) Während einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt.

9. Beendigung

- (1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin
 1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
 2. das Studium abgebrochen hat,
 3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
 4. exmatrikuliert wird.
- (2) Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Förderzeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach Nr. 8 Absatz 1 und 2 fortgezahlt wird.

10. Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Der Stipendiat oder die Stipendiatin hat nach Bewilligung des Stipendiums alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Stipendiat oder die Stipendiatin hat während des Förderzeitraums die im Stipendienvertrag genannten Eignungs- und Leistungsnachweise vorzulegen.